

Notiz für Herrn Bundesrat Celio

Vertraulich



Entwicklungsgeschichte der Atomwaffenfrage in der Schweiz

Ungefähr vom Jahr 1956 hinweg begannen militärische Kreise in der Öffentlichkeit auf die Vorzüge einer Ausrüstung unserer Armee mit Atomwaffen hinzuweisen. Eine von der Schweiz. Offiziersgesellschaft eingesetzte Studienkommission gelangte im Frühjahr 1957 einstimmig zum Schluss, dass "der Einsatz von eigenen Atomwaffen" die bedeutendste Verstärkung unserer Landesverteidigung darstellen würde. Diese Diskussion veranlasste in jener Zeit auch den Chef des Eidg. Militärdepartements, sowohl in öffentlichen Vorträgen als in den eidg. Räten mehrfach festzustellen, dass die Frage der Einführung von Kernwaffen in unserer Armee eingehend geprüft werde. Eine eigentliche Diskussion bei uns kam aber erst in Gang, als ausländische Persönlichkeiten (Bertrand Russel, Albert Schweitzer u.a.) grosse Antikampagnen einleiteten, die dann in unserem Land deutlichen Widerhall auslösten. An der Jahresversammlung des Internationalen Zivildienstes im März 1958, und am sozialdemokratischen Parteitag des Kantons Bern vom 16. März 1958 wurde gegen eine Atombewaffnung unserer Armee Stellung genommen.

Am 19. März 1958 war die sozialdemokratische Partei des Kantons Bern erneut an der Spitze eines Initiativkomitees namens "Schweizerische Bewegung gegen die atomare Aufrüstung". Dieses Komitee, an dessen Spitze Regierungsrat Giovanoli stand, beschloss eine Verfassungsinitiative zu lancieren, mit der die Herstellung, Einfuhr, Durchfuhr, Lagerung und Anwendung von Atomwaffen und ihrer Bestandteile im ganzen Gebiet der Schweiz verboten werden sollte.

Am 9. Juni 1958 wandte sich jedoch eine Gruppe von 36 prominenten Gewerkschaftsführern und Sozialdemokraten gegen die Tendenz, aus der Atomangst ein parteipolitisches Geschäft zu tätigen. In dieser Erklärung wird das Vorgehen der "Schweiz. Bewegung gegen die atomare Aufrüstung" entschieden abgelehnt und gebrandmarkt. Die durch diese Erklärung hervorgerufene Spannung in der schweiz. Sozial-



kratie veranlasste Parteipräsident Bringolf, die Organe der Partei anzurufen, den Streit zu schlichten.

Der Parteivorstand der sozialdemokratischen Partei lehnte am 21. Juni 1958 mit grosser Mehrheit eine Unterstützung der Verfassungsinitiative der schweizerischen Bewegung ab. Dagegen kam in der Geschäftsleitung der Partei am 9. August 1958 nur ein äusserst knapper Entscheid zugunsten eines Antrags Bringolf zustande, der die endgültige Stellungnahme der Sozialdemokratie zur Atombewaffnung bis zum Vorliegen eines konkreten bundesrätlichen Antrags zurückstellen wollte. Am ausserordentlichen Parteitag der sozialdemokratischen Partei der Schweiz vom 4./5. Oktober 1959 wurde in der Atomfrage eine Kompromisslösung gefunden: es wurde der Lancierung einer eigenen Volksinitiative der sozialdemokratischen Partei der Schweiz zugestimmt, wonach ein Artikel in die Bundesverfassung aufgenommen werden sollte, dass sämtliche Beschlüsse der eidg. Räte, die im Zusammenhang mit Atomwaffen stehen, automatisch dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden müssen.

Eine ähnliche Stellung zur Atomfrage, wie sie die Sozialdemokratie einnahm, wurde auch in Kreisen der evangelischen Kirche vertreten; ebenso eine Erklärung von 53 prominenten Genfer Persönlichkeiten vom 26. Juni 1958, der vor allem Pfarrer, Wissenschaftler, und sonstige Intellektuelle angehörten, die sich in scharfen Worten gegen eine atomare Rüstung der Armee wandte, lief in dieser Richtung.

Dieses Aufeinanderprallen der verschiedenen Auffassungen führte in der Öffentlichkeit zu einer gewissen Unsicherheit. Der Bundesrat erachtete es deshalb im Sommer 1958 als notwendig, in den Meinungsstreit einzugreifen. Gestützt auf verschiedene Berichte des Militärdepartements gab der Bundesrat am 11. Juli 1958 eine Grundsatzerklärung ab, deren wesentlichste Stelle lautete: "Die Armee braucht zur Erfüllung ihrer Aufgaben die wirksamsten Waffen. Dazu gehören die Atomwaffen." Damit wollte der Bundesrat eine reine Prinzipklärung abgeben, ohne die allfällige spätere Atomwaffenbeschaffung zu präjudizieren. Die Antwort, die der Bundesrat

am 1. Oktober 1958 im Nationalrat auf die Interpellation Gitermann erteilte, erläuterte in einigen noch nicht ganz geklärten Punkten die bundesrätliche Erklärung vom 11. Juli 1958.

Nachdem sich die Militärdelegation des Bundesrates am 21.8.58 mit dem Atomproblem befasste, erliess der Bundesrat am 23. Dezember 1958 folgenden Bundesratsbeschluss:

"Bundesratsbeschluss betreffend Abklärung der Möglichkeiten zur Beschaffung von Atomwaffen"

Der schweizerische Bundesrat,
in der Erwägung, dass unsere Armee im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten mit möglichst wirksamen Waffen auszurüsten ist, und dass demzufolge die Einführung von taktischen Atomwaffen angestrebt werden muss, soweit damit keine Gefährdung unserer Neutralität verbunden ist,

b e s c h l i e s s t :

1. Das Eidgenössische Militärdepartement wird beauftragt, folgendes abzuklären:
 - a) die Wirkung von Artillerieraketen und von ferngelenkten Raketen als konventionelle Waffen;
 - b) die Möglichkeit, Atomsprengkörper (Atomköpfe) für diese Waffen zu beschaffen;
 - c) die Möglichkeit, Atomwaffen zu kaufen;
 - d) die Möglichkeit, Atomwaffen in der Schweiz herzustellen, allenfalls auf dem Wege des Erfahrungsaustausches oder in Zusammenarbeit mit anderen Ländern.
2. Das Eidgenössische Militärdepartement wird eingeladen, dem Bundesrat über das Ergebnis dieser Abklärungen laufend Bericht zu erstatten und die für die Verwirklichung einzelner Massnahmen notwendigen Anträge zu unterbreiten.
3. Abklärungen, die bei ausländischen Stellen durchgeführt werden müssen, haben unter Wahrung der neutralitätspolitischen Gesichtspunkte und in enger Zusammenarbeit mit dem Eidg. Politischen Departement zu erfolgen.
4. Das Eidgenössische Militärdepartement wird ermächtigt, insbesondere auch für Fragen der Raketen- und Atombewaffnung eine Planungsstelle zu schaffen, und eingeladen, die hierfür notwendigen Anträge zu unterbreiten.
5. Das Eidgenössische Militärdepartement prüft, ob und in welchem Ausmasse das dem Bund gehörende Uranium für Studien-

zwecke auf dem Gebiet der Entwicklung oder Herstellung von Atomwaffen verwendet werden darf.

6. Das Eidgenössische Militärdepartement prüft mit dem Delegierten für Fragen der Atomenergie, wie die Forschungen in der Schweiz nach dem Vorhandensein von Uranlagerstätten gefördert und intensiviert werden können, allenfalls mit Unterstützung oder unter Leitung des Bundes. Das Militärdepartement stellt dem Bundesrat möglichst rasch Antrag hierüber".

Die öffentlichen Auseinandersetzungen des Jahres 1958, die zur bundesrätlichen Grundsatzklärung vom 11. Juli 1958 geführt hatten, bildeten den Ausgangspunkt für die beiden Volksinitiativen gegen die Atombewaffnung unserer Armee, die im Jahr 1959 zustande gekommen sind.

Im Juli 1959 flammte die öffentliche Diskussion über die Atomwaffenfrage erneut auf, als die Generalstabsabteilung ein Dokumentationsheft zuhanden der Truppenkommandanten abgab, in welchem naturgemäss die Notwendigkeit eigener Atomwaffen unterstrichen wurde. In seiner am 1. Dezember 1959 erteilten Auskunft auf eine Kleine Anfrage vom 6. Oktober 1959 von Nationalrat Max Arnold stellte sich der Bundesrat entschieden hinter die Ausführungen der Generalstabsabteilung. Der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates wurde anlässlich der Geschäftsprüfung vom Jahr 1960 eine schriftliche Anfrage zum Atomwaffenproblem wie folgt beantwortet:

"Unter den heutigen Bedingungen ist in absehbarer Frist nicht damit zu rechnen, dass wir für unsere Landesverteidigung Atomwaffen beschaffen können. Immerhin könnten es Aenderungen in der Beurteilung der Weltlage und der besonderen Rolle unseres Landes plötzlich möglich machen, dass uns Atomwaffen aus dem Ausland geliefert werden. Angesichts einer derartigen zurzeit allerdings noch sehr ungewissen Möglichkeit müssen wir heute schon unsere internen militärischen wie auch unsere diplomatischen Vorbereitungen treffen."

Ein vom Generalstabschef dem Chef des Eidgenössischen Militärdepartements am 14. März 1960 unterbreiteter Vorschlag, ungesäumt die nötigen Verhandlungen mit den Atommächten aufzunehmen, um abzuklären ob wir bei diesen Aussichten hätten, Atomwaffen zu erhalten, wurde

vom Chef des Eidg. Militärdepartements im Bundesrat mündlich zur Sprache gebracht, fand jedoch im Bundesrat keine Zustimmung. Vielmehr beschloss der Bundesrat:

"Die unter Ziffer 3 des Bundesratsbeschlusses vom 23. Dezember 1958 betreffend Abklärung der Möglichkeiten zur Beschaffung von Atomwaffen vorgesehenen Abklärungen bei ausländischen Stellen dürfen erst auf Grund eines späteren Bundesratsbeschlusses vorgenommen werden."

In seiner Botschaft vom 30. Juni 1960 zur neuen Truppenordnung stellte der Bundesrat fest, dass der Besitz von eigenen Atomwaffen die Kampfkraft des Kleinstaates in ausserordentlicher Weise heben würde; wenn es auch zur Zeit unmöglich sei, solche Waffen zu beschaffen, dürfe dies nicht bedeuten, dass wir ganz darauf verzichten. Trotz aller Wünschbarkeit eigener Atomwaffen dürfte das Ziel der Armee reform nur darin bestehen, die Armee in die Lage zu versetzen, ohne eigene Atomwaffen im Atomkrieg zu überleben.

Bei den beiden Volksinitiativen über die Atomwaffenfrage, die im Jahr 1959 zustande gekommen sind, handelt es sich um folgendes:

- a) Die Initiative der "Schweizerischen Bewegung gegen die atomare Aufrüstung", die im Frühjahr 1959 72'795 Unterschriften erreichte, und die ein absolutes Verbot von Atomwaffen für die Schweiz in die Bundesverfassung aufnehmen wollte;
- b) Die von der sozialdemokratischen Partei der Schweiz lancierte zweite Initiative, die im Sommer 1959 63'565 Unterschriften erhielt und die ein Entscheidungsrecht des Volkes über die Ausrüstung unserer Armee mit Atomwaffen einführen wollte. Es sollte ein neuer Art. 20 bis in die Bundesverfassung eingeführt werden, wonach ein allfälliger Beschluss der eidg. Räte auf Ausrüstung der Armee mit atomaren Kampfmitteln obligatorischerweise der Volksabstimmung unterbreitet werden sollte. Die Initiative strebte somit die Einführung des (verfassungsfremden) Instituts des obligatorischen Referendums gegen Beschlüsse der Bundesversammlung an.

Die erste Initiative (Atomverbotsinitiative) wurde am 1. April 1962 vom Schweizervolk mit 537'138 gegen 286'895 Stimmen und bei 4 gegen 18 ablehnende Stände verworfen.

Die zweite Initiative (obligatorisches Referendum über eine allfällige Atombewaffnung) kam am 26. Mai 1963 zur Volksabstimmung und wurde mit 451'238 Nein gegen 274'061 Ja-Stimmen, bei 15 ganzen und 5 halben ablehnenden, und 4 ganzen und 1 halben zustimmenden Ständesstimmen verworfen.

Nach diesen beiden eindeutigen Volksentscheiden ist das öffentliche Gespräch um die schweizerische Atomwaffenfrage vorübergehend etwas verstummt. Zwar benützten die Atomgegner jede Gelegenheit, um für ihre Ideen zu werben: in öffentlichen Versammlungen, Presseartikeln, Demonstrationen (Ostermärschen!) usw. wurde immer wieder gegen eine allfällige Atombewaffnung unserer Armee Stimmung gemacht; diese Aktionen fanden aber kein grosses Echo, schon darum nicht, weil von der amtlichen Seite her in keiner Weise darauf reagiert wurde.

Im Gegenteil brachte der Beitritt der Schweiz zum Moskauer Abkommen vom 5. August 1963 über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Luft, im Weltraum und unter Wasser (sog. Atomtestabkommen), der in der Dezembersession 1963 erfolgte, eine weitere Beruhigung der Gemüter.

Dagegen entstanden erneute publizistische Wirbel durch die zum Teil recht forschen Vorstösse der Allgemeinen schweizerischen Militärzeitung, deren Redaktor Oberst W. Mark, im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der SOG in den Jahren 1964 und 1965 immer wieder auf die Atomwaffenfrage hinwies und Bundesrat und Militärdepartement aufforderte, mit dem im Jahr 1958 angekündigten eingehenden Studium der Angelegenheit Ernst zu machen. - Umgekehrt wurde im Zusammenhang mit der Mirage-Angelegenheit von der sozialdemokratischen Presse immer wieder die Behauptung verbreitet, dass das Militärdepartement darum auf die Wahl des "Mirage" gedrängt habe, weil es von Anfang an den Hintergedanken gehabt habe, dieses Flugzeug als "Atombombenträger" einzusetzen.

Einige Unruhe löste im Jahr 1964 auch die anlässlich einer Aussprache in Amerika gemachte Bemerkung des Schweizerischen Botschafters in den Vereinigten Staaten, Botschafter Zehnder aus, der erklärte, die Schweiz sei in der Lage, eigene Atomwaffen zu fabrizieren. Diese Rede machte ein Dementi nötig, in welchem erklärt wurde, dass in der Schweiz keineswegs die Absicht bestehe, die Eigenfabrikation von Atomwaffen aufzunehmen.

Die Einsetzung von Herrn Oberstkorpskommandant Annasohn zum Beauftragten des EMD für besondere Studien gab der schweizerischen Bewegung gegen die atomare Aufrüstung im Sommer 1965 Anlass, dem Bundesrat in mehreren Schreiben die Frage zu unterbreiten, ob der Auftrag an den früheren Generalstabschef auch die Prüfung der Frage einer allfälligen Atombewaffnung unserer Armee umschliesse. Der Bewegung wurde mitgeteilt, dass weder Bundesrat noch Militärdepartement Herrn Oberstkorpskommandant Annasohn einen derartigen Auftrag erteilt habe.

Im Oktober 1965 wandte sich die schweizerische Bewegung gegen die atomare Aufrüstung erneut an den Bundesrat. Sie machte einen in der Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitung publizierten Aufsatz von Major Däniker zum Ausgangspunkt einer Anfrage, die über die Einstellung des Bundesrates zum Problem der Nonproliferation Auskunft verlangte. Die vom Bundesrat am 5. November 1965 erteilte Antwort hatte folgenden Wortlaut:

"Der Bundesrat ist sich der grossen Bedeutung der Probleme, die das Vorhandensein von Nuklearwaffen stellt, wohl bewusst. Die Verhinderung von deren weiteren Ausbreitung stellt jedoch nur einen Ausschnitt dieses grösseren Fragenkreises dar und steht im Zusammenhang mit der Organisation des Friedens, der Abrüstung und der Wahrung der Sicherheit der Staaten. Es ist Sache der Grossmächte, die über Atomwaffen verfügen, als erste Massnahmen für eine wirksame und kontrollierte Abrüstung zu treffen. Es sind nicht die neutralen Kleinstaaten, die nicht in der Lage sind, die Weltpolitik zu beeinflussen, die die Sicherheit und den Frieden gefährden. Sollte ein Abkommen über die Nonproliferation zustande kommen, wird der Bundesrat, der sich schon jetzt mit diesen Fragen befasst, die Haltung unseres Landes einem solchen gegenüber unter Berücksichtigung aller Aspekte prüfen. Er wird zu gegebener Zeit den eidgenössischen Räten und der Oeffentlichkeit seine Stellungnahme bekanntgeben."

Eine am 9. Dezember 1964 im Nationalrat eingereichte Interpellation Hubacher, die sich nach dem Stand des Atomwaffenproblems erkundigte, wurde erst anlässlich der Behandlung des bundesrätlichen Berichts über die militärische Gesamtkonzeption im Jahr 1966 beantwortet (vgl. unten).

Neben diesen, in der Öffentlichkeit geführten Auseinandersetzungen über die Atomwaffenfrage liefen die (geheimen) internen Abklärungen des Problems weiter. Am 15. November 1963 unterbreitete der Generalstabschef dem EMD einen Bericht über "Die Möglichkeiten einer eigenen Atomwaffenproduktion". Dieser Bericht wurde am 28. November 1963 von der Militärdelegation des Bundesrates beraten und beschäftigte am 17. Februar 1964 auch den Gesamtbundesrat. Dieser verlangte vom EMD ergänzende Angaben zur Frage der Möglichkeit von Atomversuchen in der Schweiz. Ein derartiger Ergänzungsvorschlag wurde vom EMD ebenfalls dem Bundesrat vorgelegt unter dem Titel "Vorschläge für die vorbereitenden Studien zur Abklärung der Möglichkeiten einer eigenen Atomwaffenproduktion". Am 5. Juni 1964 beriet der Bundesrat über die Gesamtheit der Probleme und gelangte dabei zu folgendem Bundesratsbeschluss:

1. Vom Bericht betreffend "Möglichkeiten einer eigenen Atomwaffenproduktion" wird Kenntnis genommen.
2. Das Militärdepartement wird ermächtigt, die im Zusammenhang mit der Frage der Beschaffung von Atomwaffen notwendigen Abklärungen bei ausländischen Stellen im Rahmen des Bundesratsbeschlusses vom 23. Dezember 1958 vorzunehmen. Vor Einleitung der hierfür erforderlichen Schritte hat es jedoch die Zustimmung des Bundesrates einzuholen.
3. Mit dem Ziel, bis in ca. 3 Jahren die Unterlagen für den Entscheid über eine eventuelle Herstellung von Atomwaffen im eigenen Land zu beschaffen und gleichzeitig die Entwicklung der zivilen Kerntechnik zu fördern, wird das Militärdepartement beauftragt, gemeinsam mit den anderen interessierten Departementen, die notwendigen Untersuchungen auf folgenden Gebieten durchzuführen:
 - Abbauwürdigkeit der schweizerischen Uranvorkommen;
 - Verfahren zur Produktion von spaltbaren Stoffen.

4. Das Militärdepartement wird beauftragt, die Frage "Theoretische Grundlagen der Waffentechnischen Probleme (Vorgänge bei Kernexplosionen)" in Verbindung mit den andern beteiligten Departementen neu zu formulieren und die neue Formulierung dem Bundesrat vorzulegen. Es soll darnach getrachtet werden, den vom Militärdepartement empfohlenen Apparat in dem Sinne zu vereinfachen, dass ein Fachmann der Generalstabsabteilung mit der Abklärung der sich stellenden Fragen beauftragt wird. Die Finanzierung soll der Aufgabenverteilung entsprechen und departementsweise erfolgen."

In Vollziehung des ihm in Ziffer 4 dieses Bundesratsbeschlusses erteilten Auftrags erstattete das EMD am 8. Juni 1965 dem Bundesrat einen neuen Bericht zur Atomwaffenfrage.

Das EMD stellte fest, dass nach seiner Auffassung eine Lösung gemäss dieser Ziffer 4 nicht durchführbar sei, da nur ein Team von mehreren qualifizierten Wissenschaftern in der Lage wäre, die hier umschriebene Aufgabe mit Aussicht auf Erfolg zu übernehmen. Sofern der Bundesrat daran festhalte, dass das Militärdepartement (und nicht eine aussenstehende Studiengruppe) die Waffentechnischen Abklärungen vornehme, müsse eine der drei folgenden Organisationsformen gewählt werden:

- a) Schaffung einer Koordinationsgruppe innerhalb der KTA, die von einem Wissenschaftler geleitet wird;
- b) Schaffung einer grösseren, in sich geschlossenen Studiengruppe unter der Leitung eines fähigen Wissenschafters, etwa nach dem Muster des Forschungsinstituts für militärische Bautechnik;
- c) Bildung einer Koordinationsgruppe, die von einem qualifizierten Wissenschaftler geleitet wird und dem eine Reihe von Spezialisten der verschiedenen Departemente des Bundes angehören sollen.

Nachdem vorerst die Militärdelegation des Bundesrates diesen Bericht des EMD vorbesprochen hatte, beschäftigte sich der Bundesrat in einer ausserordentlichen Sitzung vom 26. Oktober 1965 mit diesem. Dabei fasste der Bundesrat vorerst den nachträglichen Beschluss, dass der Bundesratsbeschluss vom 5. Juni 1964 denjenigen vom 23. Dezember 1958 ersetze (diese

Tatsache bezieht sich ausdrücklich auf den internen, d.h. nicht publizierten Bundesratsbeschluss vom 23. Dezember 1958; die bundesrätliche Grundsatzerklärung vom 11.7.1958 ist in der Öffentlichkeit nie widerrufen worden und hat somit nach wie vor Gültigkeit). Im weitern gab der Bundesrat bezüglich der Ziffer 4 des Bundesratsbeschlusses vom 5. Juni 1964 (Neuformulierung des Auftrages betreffend "Untersuchungen über die theoretischen Grundlagen der waffentechnischen Probleme") der Variante c den Vorzug, welche die Bildung einer Arbeitsgruppe aus Vertretern derjenigen Departemente, Hochschulinstitute und Industriezweige vorsieht, die sich ohnehin bereits mit den Problemen der friedlichen Nutzung der Atomenergie und des Atomschutzes befassen. Der Bundesrat wollte damit ausdrücklich die militärischen Abklärungen mit den zivilen Untersuchungen verbinden, die von den genannten Stellen ohnehin vorgenommen werden (u.a. Fragen des Atomschutzes). Schliesslich beauftragte der Bundesrat das Militärdepartement mit der Ausarbeitung eines weitern ergänzenden Berichts; der im Einvernehmen mit dem Delegierten für Fragen der Atomenergie erstattet werden sollte.

Das Militärdepartement hat dem Bundesrat am 20. Dezember 1965 und am 17. Januar 1966 auch diese Zusatzberichte vorgelegt, in welchem in etwas detaillierterer Form ein gangbarer Weg für eine zeitlich gestaffelte Durchführung der "Untersuchungen über die theoretischen Grundlagen der waffentechnischen Probleme" aufgezeigt wurde. Von den beiden Berichten nahm der Bundesrat am 28. Januar 1966 in zustimmendem Sinn Kenntnis. Ihr Inhalt lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- A. Die Kriegstechnische Abteilung kann aus personellen Gründen das Studium der Atomwaffentechnik als eine der Grundlagen des Atomschutzes mit Aussicht auf Erfolg noch nicht aufnehmen.

Dagegen können und sollen - und zwar unter der Verantwortung des Delegierten für Fragen der Atomenergie - in einer ersten Phase folgende Abklärungen, die eine glaubhafte zivile Zielsetzung aufweisen, durchgeführt werden:

- a) Erforschung der schweizerischen Uranvorkommen
- b) Erforschung von Anreicherungsverfahren für Uran durch Entwicklung einer Uranzentrifuge;
- c) Untersuchungen über die Physik des schnellen Brutreaktors.

Es wird vorgeschlagen, für jeden der drei Arbeitsbereiche einen Ausschuss von nebenamtlichen Experten zu bilden, der bei der Planung und Ausführung der Studien und Untersuchungen, die im allgemeinen im Rahmen von Aufträgen des Büros des Delegierten an zivile Stellen (Hochschulen, Industrie) verwirklicht werden sollen, beratend mitwirken wird.

B. Das Studium der Probleme der Atomwaffentechnik (gemäss Lit. A hievor) kann erst in Angriff genommen werden, wenn im Rahmen der Untersuchungen gemäss lit. c hievor (Brutreaktor) genügend Fachleute ausgebildet sind, die von der Kriegstechnischen Abteilung zur Bildung einer waffentechnischen Arbeitsgruppe übernommen werden könnten.

C. Die Koordination, namentlich die zeitliche Abstimmung der unter A lit. a bis c aufgeführten Massnahmen und Arbeiten soll beim Delegierten liegen.

Die Koordination der vorgeschlagenen zivilen Arbeiten mit den militärischen Bedürfnissen soll geheimgehalten und deshalb einem geheimen Arbeitsausschuss, bestehend aus Vertretern der Generalstabsabteilung, der KTA und dem Delegierten, übertragen werden.

D. Die Kosten dürften in den nächsten drei Jahren noch unterhalb des geschätzten Betrages von 20 Mio. Franken liegen, da die waffentechnischen Probleme in dieser ersten Phase

noch nicht in Angriff genommen werden. Die erforderlichen Budgetkredite sollen beim Delegierten eingestellt werden.

Mit der Kenntnisnahme dieses Berichts hat der Bundesrat auch das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement und das Militärdepartement beauftragt, im gegenseitigen Einvernehmen die dargelegten Massnahmen und Arbeiten zu realisieren; die Initiative soll beim Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement liegen.

Am 7. Mai 1966 hat der Delegierte für Fragen der Atomenergie ein erstes Mal über den Stand der Arbeiten auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 28. Januar 1966 Bericht erstattet.

Die letzten offiziellen Verlautbarungen zum Atomwaffenproblem wurden im Bericht des Bundesrates vom 6. Juni 1966 an die Bundesversammlung zur Frage der Konzeption der militärischen Landesverteidigung sowie in der Beantwortung der Interpellation Hubacher gegeben.

Im Bericht zur Landesverteidigungskonzeption ging der Bundesrat durchwegs davon aus, dass unseren Streitkräften Kernwaffen und gleichwertige Waffen fehlen. Aus diesem Grund, aber auch aus Ueberlegungen ethisch-weltanschaulicher Art, sind wir, so stellt der Bundesrat fest, an allen Bestrebungen, die auf eine Eindämmung und Nichtanwendung solcher Waffen hinzielen und in dieser Beziehung Garantien schaffen, im höchsten Mass interessiert. Wir verfolgen deshalb die Entwicklung auf diesem Gebiet aufmerksam und hoffen, dass sie zu wirklichen Fortschritten führe. Solange aber die erwähnten Waffen bei andern Armeen vorhanden sind und somit auch gegen uns eingesetzt werden können, sind wir verpflichtet, die Vor- und Nachteile einer eigenen Nuklearbewaffnung zu prüfen. Dazu gehört nicht nur eine gründliche Beurteilung der Schutzmöglichkeiten und der Abschreckungswirkung sowie die Frage, wie weit und unter welchen Voraussetzungen Nuklearwaffen unsere Kampfkraft zu verstärken vermöchten, sondern auch die Prüfung der Grundlagen, die eine Entschlussfassung über eine allfällige Ausrüstung

mit Kernwaffen erst ermöglichen könnten. Diese Abklärungen müssen die Frage einschliessen, wann der Punkt erreicht wäre, an dem die weitere Ausbreitung der Kernwaffen unser Land selbst zu ihrer Beschaffung zwingen könnte. Würde man die Durchführung solcher Studien, welche den Entschluss der politischen Behörden über eine Nuklearbewaffnung in keiner Weise präjudizieren dürfen, unterlassen, so käme das dem Verzicht auf eine fundierte Beurteilung aller Aspekte einer eigenen Atomwaffenherstellung gleich. Damit würde sich unser Land seiner Handlungsfreiheit berauben.

Die vom Chef des EMD am 21. September 1966 erteilte Antwort auf die Interpellation Hubacher hielt sich im Rahmen dieser Erklärung. Zusätzlich stellte der Chef des EMD fest, dass der Bundesrat das EMD damit beauftragt habe, gemeinsam mit dem Delegierten des Bundesrates die Entwicklungen auf den verschiedenen Gebieten der Nutzung der Atomenergie zu verfolgen und den Bundesrat über die Ergebnisse auf dem laufenden zu halten.

Bern, 23. Februar 1967

H3